

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. März 1960	Nummer 25
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	1. 3. 1960	RdErl. d. Innenministers Verwendung von Kugelschreibern im urkundlichen Verkehr	519
203308	25. 2. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957	519
20510	26. 2. 1960	RdErl. d. Innenministers Gebührenpflichtige Verwarnung (§ 22 StVG)	520
2131	25. 2. 1960	RdErl. d. Innenministers Vorführung von Löschfahrzeugen vor der Beschaffung durch die Träger des Feuerschutzes	520
71310	26. 2. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildung von Kesselwärtern; hier: Höhe der Gebühren der Vergütung für die Lehrkräfte	521
750	12. 2. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten in Tagebauen	521
78141	23. 2. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Bundesvertriebenengesetz durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	530
7831	1. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kennzeichnung der von Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen abgetriebenen Rinder	536
8114	26. 2. 1960	RdErl. d. Innenministers Beschäftigung von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins durch die Gemeinden und Gemeindeverbände	536
924	22. 2. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Güternahmeverkehr; hier: Vorübergehende Verlegung der Standorte im Güternahverkehr und im Werknahmeverkehr	537
9300	21. 1. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr §§ 43 und 46 der BO, vBO, BOS und vBOS	537

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Landesregierung	
1. 3. 1960 Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	539
Innenminister	
24. 2. 1960 RdErl. — Änderung des Grundsteuergesetzes, insbesondere wegen der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	541
Arbeits- und Sozialminister	
20. 2. 1960 RdErl. — Bestellung von Vollstreckungsbehörden für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Arbeits- und Sozialministers unterstehen	541
23. 2. 1960 RdErl. — Beschaffung des Sachverzeichnisses zu den VDE-Vorschriften Bd. I bis IV	542
1. 3. 1960 Bek. — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Sicherheitsvorschriften für Tankautomaten	542
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 6 v. 26. 2. 1960	543/44
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 19. und 20. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. bis 10. März 1960 und vom 14. bis 17. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	545/46

I.

20020

**Verwendung von Kugelschreibern
im urkundlichen Verkehr**RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1960 —
I C 2 / 17—18.181

Der letzte Absatz des RdErl. v. 16. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1537/SMBl. NW. 20020) erhält folgende Fassung:

Durch diesen RdErl. bleiben jedoch unberührt:

- a) die Ergänzung der Dienstanweisung für die Ständesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (RdErl. v. 20. 8. 1958 — MBI. NW. S. 2141/SMBl. NW. 211 (Fassung 14. 8. 1959) — zu § 110 DA
- b) Nr. 4.18 der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 26. 4. 1958 (MBI. NW. S. 1021/SMBl. NW. 2102)
- c) Nr. 3 der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AA PaßG. — v. 12. 1. 1960 (MBI. NW. S. 389/SMBl. NW. 2100).

Zu Eintragungen in Personenstandsbücher und zur Ausfertigung von Personenstandsurkunden sowie zum Beschriften von Paß- und Personalausweisvordrucken dürfen somit Kugelschreiber nach wie vor nicht verwendet werden. Unterschriften in Paß- und Personalausweisvordrucken können jedoch mit Kugelschreibern geleistet werden.

An alle Landesbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1960 S. 519.

203308

**Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959
zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung
vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 713/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.28—15100/60 —
v. 25. 2. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Sechster Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959

zur Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli
1955 und 4. Februar 1957.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 27. Februar 1957, 25. April 1957, 6. Januar 1958, 21. Mai 1958, 14. Juni 1958 und 10. April 1959 werden wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) im Bereich der Berliner Verkehrsbetriebe beschäftigt werden und bis zum 31. Dezember 1959 eingestellt worden sind.“

2. In § 6 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 Satz 2, § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 9 a Abs. 4 werden jeweils die Worte
„Beitragsklasse J“

durch die Worte

„jeweils höchsten Beitragsklasse“
ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Bonn, den 17. Dezember 1959

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgenden hingewiesen.

1. Zu § 1 Ziff. 2

Durch die Einfügung der Worte „jeweils höchsten Beitragsklasse“ wird erreicht, daß jede Erweiterung der Beitragsklassen nach § 115 AVG sich auch auf den Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auswirkt.

2. Mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1959 ist mein — des Finanzministers — Erl. v. 30. 12. 59 — B 6115 — 5115/IV/59 — gegenstandslos geworden und wird daher aufgehoben.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115—85/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2—27.28—15016/58 v. 16. 1. 1958 (MBI. NW. S. 167/SMBl. NW. 223308)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115—2577/IV/58 u. d. Innenministers — II A 2—27.28—15325/58 v. 31. 5. 1958 (MBI. NW. S. 1251)

3. Gem. RdErl. d. Finanzminister — B 6115—1836/IV/59 u. d. Innenministers — II A 2—27.28—15280/59 v. 19. 5. 1959 (MBI. NW. S. 1406).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 519.

20510

Gebührenpflichtige Verwarnung (§ 22 StVG)

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1960 —
IV A 2 — 53 — 27.01

Nr. 16 Abs. 1 des RdErl. v. 5. 12. 1958 — MBI. NW. S. 2629/SMBl. NW. 20510 — wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

Die zur Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen ermächtigten Polizeibeamten haben die eingenommenen Gebühren bei ihrer Dienststelle (z. B. Pol.-Revier, Pol.-Station, Verkehrsüberwachungszug) täglich abzurechnen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so kann auch in längeren Zeitabständen, spätestens jedoch nach 3 Tagen abgerechnet werden.

Zur Vermeidung unwirtschaftlicher Dienstfahrten können die Regierungspräsidenten für die Kreispolizeibehörden in den Landkreisen die Frist bis zu 7 Tagen verlängern, wenn sie dies wegen der Entfernungen der Polizeidienststellen zueinander für erforderlich halten.

An alle Polizeibehörden und
Polizeieinrichtungen.

— MBI. NW. 1960 S. 520.

2131

**Vorführung von Löschfahrzeugen vor
der Beschaffung durch die Träger des Feuerschutzes**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1960 —
III A 3/240—324/60

Nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer v. 9. 4. 1959 — MBI. NW. S. 965/

SMBl. NW. 2133 — können für die Beschaffung von Löschfahrzeugen und Tragkraftspritzen Beihilfen gewährt werden. Soweit für Fahrzeuge und Kraftspritzen Vorschriften des „Fachnormenausschusses Feuerlöschwesen“ bestehen, müssen sie diesen entsprechen; außerdem müssen sie vom Technischen Überwachungsdienst abgenommen werden.

Diese Abnahme aller Löschfahrzeuge gewährleistet die normgerechte und technisch einwandfreie Ausführung der Geräte. Die Industrie hat sich bereit erklärt, ihre Angebote so zu gestalten, daß Preisvergleiche auch ohne Vorführungen möglich sind.

Vorführungen von Löschfahrzeugen — ganz besonders am Wochenende — belasten die Firmen erheblich, u. a. auch durch das Fahrverbot für Lastkraftwagen an Sonntagen und die durchweg bei der Industrie durchgeführte verkürzte Arbeitszeit. Auswirkungen auf die Preisgestaltung sind unvermeidlich.

Ich bitte daher, die Vorführung von Löschfahrzeugen und Tragkraftspritzen auf unbedingt notwendige Ausnahmefälle zu beschränken und auf die Vorführung an Samstagen und Sonn- und Feiertagen ganz zu verzichten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1960 S. 520.

71310

Ausbildung von Kesselwärtern;

hier: Höhe der Gebühren der Vergütung für die Lehrkräfte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 26. 2. 1960 —
III B 4 — 8529 (III B 13/60)

§ 11 Satz 3 der Richtlinien für die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen für Kesselwärter v. 25. August 1936 (RWMBL. S. 166 ff.) wird dahin geändert, daß die Teilnehmergebühr, einschließlich Versicherung gegen Unfall, 75,— DM je Kesselwärter nicht übersteigen soll. Gebühren dürfen nur soweit erhoben werden, als sie zur Dekung der Lehrgangskosten erforderlich sind.

Die nach § 4 Abs. 1 d dieser Richtlinien vom Schulausschuß festzusetzende Vergütung für die Lehrkräfte je Stunde darf

- a) für den theoretischen Unterricht 8,— DM
- b) für den praktischen Unterricht 6,— DM nicht übersteigen.

Für Lehrkräfte, die von einem Technischen Überwachungs-Verein für die Lehrgänge zur Verfügung gestellt werden, wird die Vergütung auf Grund einer besonderen zwischen dem Schulausschuß und dem Technischen Überwachungs-Verein zu treffenden Vereinbarung festgesetzt und abgerechnet. Dabei sollen die jeweils gültigen Stundensätze des Technischen Überwachungs-Vereins für die Bereitstellung der Lehrkräfte zugrunde gelegt werden.

Mein RdErl. Nr. 9/52 v. 21. 1. 1952 (MBl. NW. S. 243) wird aufgehoben.

Ich bitte die Schulausschüsse für die Abhaltung von Ausbildungslehrgängen für Kesselwärter zu unterrichten. Die Technischen Überwachungs-Vereine haben von mir Mitteilung erhalten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

— MBl. NW. 1960 S. 521.

750

Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten in Tagebauen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
14/60 v. 12. 2. 1960 — I/B 2 — 22 — 02 — 14/60

Unter Aufhebung meines Erl. v. 29. 7. 1954 — III/6 — 171—39—Tgb.-Nr. 1954/54 — (MBl. NW. S. 1337) bestimme

ich, daß die Bergämter ab 1. April 1960 Betriebspläne für Tagebaue, soweit sie die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten betreffen, nur zulassen, wenn die Beachtung der folgenden „Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten in Tagebauen“ gewährleistet ist.

An die Oberbergämter in Bonn und Dortmund.

Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Großgeräten in Tagebauen

1 Geltungsbereich

- 11 Diese Bestimmungen gelten für Großgeräte in Tagebauen, die auf eigenen Fahrwerken ortsveränderlich sind.
- 12 Als Großgeräte im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
 - 12.1 Eimerkettenbagger,
 - 12.1.1 nicht schwenkbar, mit einem Eimerinhalt über 1000 l oder einem Dienstgewicht über 1000 t;
 - 12.1.2 schwenkbar, mit einem Eimerinhalt über 800 l oder einem Dienstgewicht über 1000 t;
 - 12.2 Schaufelradbagger mit einem Eimerinhalt über 800 l oder einem Dienstgewicht über 1000 t oder einem Vorschub des Schaufelradauslegers über 15 m bei einem Dienstgewicht über 500 t;
 - 12.3 Absetzer mit einem Dienstgewicht über 800 t oder einer Auslegerlänge über 50 m, gemessen von der äußeren Schiene an der Auslegerseite;
 - 12.4 sonstige Geräte, die nach Art, Größe oder Dienstgewicht den Ziffern 12.1 bis 12.3 entsprechen;
 - 12.5 Abraumförderbrücken gelten nicht als Großgeräte im Sinne dieser Bestimmungen. Bunkerbagger gelten nur dann als Großgeräte, wenn die Ziffern 12.2 und 12.3 zutreffen;
 - 12.6 Bei geteilten Geräten gelten die obigen Gewichtsgrenzen für sämtliche Teile insgesamt dann, wenn sich die einzelnen Teile in ihrer Sicherheit gegenseitig beeinflussen.

2 Betriebsplanverfahren für die Zulassung von Großgeräten

- 21 **Betriebspläne**
 - 21.1 **Rahmenbetriebsplan**
Spätestens 3 Monate nach der Erteilung eines Auftrages auf Lieferung eines Großgerätes soll dem Bergamt ein Rahmenbetriebsplan über das Vorhaben eingereicht werden. Dieser hat unter anderem zu enthalten:
 - Name der Grube,
 - Name des Lieferwerkes des Großgerätes,
 - Art des Großgerätes mit den zur Beurteilung der Arbeitsweise und des Verwendungszweckes erforderlichen Prinzipskizzen und
 - Name des zugezogenen Sachverständigen für Statik.
 - 21.2 **Sonderbetriebspläne**
Vor Beginn der Montage sind dem Bergamt folgende Sonderbetriebspläne vorzulegen:
 - 21.2.1 Festlegung der Lastannahmen nach den Berechnungsgrundlagen und vorläufige Standsicherheitsberechnungen für die wesentlichen Teile des Großgerätes — durchlaufend beim Sachverständigen für Statik —.
 - 21.2.2 Angaben über Montageplatz, voraussichtlichen Montagebeginn und Unterlagen über Montagegeräte und -rüstungen.
- 22 **Montage**
 - 22.1 Mit der Baustelleneinrichtung darf erst begonnen werden, wenn vom Bergamt die hierfür zuständigen Aufsichtspersonen anerkannt sind.
 - 22.2 Vor Beginn der Montage müssen:

- 22.2.1 eine Bescheinigung des Sachverständigen für Statik vorliegen über die Vorprüfung des Festigkeitsnachweises sowie darüber, daß mit der Montage begonnen werden kann;
- 22.2.2 die zugehörigen Betriebspläne (Ziffer 21.1 und 21.2) vom Bergamt zugelassen sein;
- 22.2.3 die zuständigen Aufsichtspersonen vom Bergamt anerkannt sein.
- 22.3 Soweit bei Durchführung der Montage Änderungen gegenüber den zugelassenen Betriebsplänen erforderlich werden, sind diese dem Bergamt ohne Verzug durch Vorlage eines Betriebsplannachtrages anzuzeigen.
- 22.4 Treten bei der Montage Schäden an der Tragkonstruktion auf, so sind diese gemäß den einschlägigen Vorschriften der geltenden Bergverordnung dem Bergamt anzuzeigen und außerdem dem Sachverständigen für Statik mitzuteilen.
- 22.5 Die Montage ist einzuschränken, soweit durch Witterungseinflüsse die Sicherheit beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des Bergamtes sind schon während der Montage Windmesser anzubringen.
- 22.6 Die im Rahmen der Montage erforderlichen Probeläufe gelten nicht als Inbetriebnahme im Sinne des Abschnittes 23 und sind vorübergehend auch unter Last zulässig.

23 Inbetriebnahme

Erst nach Ausstellung des Betriebsscheins durch das Bergamt darf das Großgerät in Betrieb genommen werden. Der Betriebsschein ist zum Gerätebuch (Ziffer 23.7) zu nehmen. Vor Ausstellung des Betriebsscheins müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 23.1 Das Gutachten mit der Prüfbescheinigung des Sachverständigen für Statik sowie die mit seinem Prüfvermerk versehenen statischen Berechnungen müssen dem Bergamt vorliegen; beizufügen ist eine Bescheinigung des Lieferwerkes, daß die Ausführung und die Werkstoffe mit den geprüften Unterlagen übereinstimmen.
- 23.2 Das Großgerät muß von dem Sachverständigen für Statik und dem Sachverständigen für Elektrotechnik untersucht sowie vom Bergamt abgenommen sein; bei der Abnahme können sich die Lieferwerke beteiligen.
- 23.3 An Hand der in Ziffer 34.3 vorgeschriebenen Werksbescheinigungen muß nachgewiesen sein, daß die Seile zu den jeweils vorgesehenen Verwendungszwecken geeignet sind.
- 23.4 Von dem Lieferwerk muß dem Bergbautreibenden, den Sachverständigen und dem Bergamt eine Betriebsvorschrift ausgehändigt sein.
- 23.5 Eine Dienstanweisung des Bergbautreibenden muß im Einvernehmen mit dem Lieferwerk und den Sachverständigen aufgestellt und vom Bergamt bestätigt sein.
- 23.6 In jeder Schicht muß eine vom Bergamt anerkannte Aufsichtsperson vorhanden sein; eine von diesen Aufsichtspersonen ist für das Großgerät als verantwortlicher Steiger (Gerätesteiger) vom Bergamt anzuerkennen. Ist neben den Schichtaufsichtspersonen ein besonderer Gerätesteiger für das Großgerät anerkannt, so können diesem noch ein bis zwei weitere Großgeräte sowie die mit den Großgeräten in Verbindung stehenden Bandanlagen unterstellt werden, wenn der Geschäftskreis des besonderen Gerätesteigers dadurch nicht zu umfangreich wird und er seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen kann.
- Der Gerätesteiger eines Gerätes kann für ein oder zwei weitere benachbarte Großgeräte gleichzeitig Schichtaufsichtsperson sein, wenn für das oder die betreffenden Großgeräte, die er mitbeaufsichtigt, ein Gerätesteiger vorhanden ist.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Aufsichtspersonen des Großgerätes über die Betriebsvorschriften unterwiesen werden.

- 23.7 Von dem Bergbautreibenden muß als Teil des Zeichenbuches ein besonderes Gerätebuch angelegt sein, das alle Unterlagen über das Großgerät enthält.
- 23.8 Von dem Bergbautreibenden muß ein Kontrollbuch für die Eintragung der vorgenommenen Prüfungen und der dabei festgestellten Mängel angelegt sein; das Kontrollbuch ist auf dem Gerät aufzubewahren.
- 23.9 Abweichend von Ziffer 23 darf ein Großgerät für die Dauer eines Jahres ohne Betriebsschein in Betrieb genommen werden, wenn folgendes beachtet wird:
- 23.9.1 An Hand der in Ziffer 34.3 vorgeschriebenen Werksbescheinigungen muß nachgewiesen sein, daß die Seile zu den jeweils vorgesehenen Verwendungszwecken geeignet sind.
- 23.9.2 Das Großgerät muß von dem Sachverständigen für Statik sowie dem Sachverständigen für Elektrotechnik vorläufig untersucht und vom Bergamt vorläufig abgenommen sein; bei der Abnahme können sich die Lieferfirmen beteiligen.
- 23.9.3 Für die unter Ziffer 23.9 genannte Zeit ist im Einvernehmen mit dem Lieferwerk und dem Sachverständigen eine Dienstanweisung aufzustellen, die vom Bergamt bestätigt sein muß.
- 23.9.4 Von dem Bergbautreibenden sind eine oder mehrere für das Großgerät verantwortliche Aufsichtspersonen zu benennen, die vor dessen Inbetriebnahme vom Bergamt anerkannt sein müssen.
- 23.9.5 Vom Bergbautreibenden ist ein Kontrollbuch anzulegen, in das die während der unter Ziffer 23.9 genannten Zeit vorgenommenen Prüfungen und dabei festgestellten Beanstandungen einzutragen sind. Das Kontrollbuch ist auf dem Gerät aufzubewahren.

3 Vorschriften für den Bau von Großgeräten

31 Allgemeines

Beim Bau von Großgeräten sind die „Berechnungsgrundlagen“ vom 1. März 1960 — I/B 2—22—02 — anzuwenden.

32 Mitgeltende Vorschriften

Grundsätzlich gelten die anerkannten Regeln der Technik. Insbesondere sind sinngemäß anzuwenden:

- 32.1 Grundsätze für die bauliche Durchbildung stählerner Eisenbahnbrücken.
- 32.2 Jeweilige Vorschriften für geschweißte Eisenbahnbrücken.
- 32.3 Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen DIN 4114.
- 32.4 Elektrische Anlagen auf Großgeräten sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik so zu errichten oder bei Änderungen und Erweiterungen so auszuführen, daß keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen besteht und keine Brand- oder Explosionsgefahr zu befürchten ist. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Anlagen den VDE-Bestimmungen (insbesondere VDE 0100, 0101, 0168) entsprechen.

33 Werkstoffe für tragende Konstruktionsteile

- 33.1 Güte und Beschaffenheit des für tragende Konstruktionsteile zur Verwendung kommenden Stahls sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Statik festzulegen und durch Werks- und Prüfbescheinigungen nachzuweisen. Auf Verlangen des Sachverständigen für Statik müssen Verbindungsglieder, wie Achsen, Stützapfen usw., zusätzlich durch geeignete Verfahren auf ihre einwandfreie Beschaffenheit geprüft werden.
- 33.2 Bei Verwendung von Leichtmetalllegierungen für tragende Konstruktionsteile sind vor Entwurf und Fertigung im Einvernehmen mit der Bergbehörde und dem Sachverständigen für Statik eingehende Anweisungen für Werkstoffabnahme, konstruktive

Durchbildung, Festigkeitsnachweis, Fertigung und Montage festzulegen.

34 Seile

34.1 Seile auf Großgeräten sind:

34.1.1 Abspannseile

34.1.2 Windwerkseile für

a) Führerstände

b) Hubwerke

c) sonstige Zwecke (z. B. für Verstellantriebe)

34.2 Auf Großgeräten dürfen nur drallarme Seile verwendet werden. Bei Abspannseilen ist verschlossene Machart zulässig. Soweit verzinkte Seile verwendet werden, muß jeder einzelne Draht verzinkt sein. Auf geeignete Tränkungsmittel sowie auf gute Innen- und Außenschmierung ist zu achten.

34.3 Für Abspannseile (Ziffer 34.1.1) sowie Windwerkseile für Führerstände (Ziffer 34.1.2 a)) und Windwerkseile für Hubwerke (Ziffer 34.1.2 b)) müssen Werksbescheinigungen vorliegen, die insbesondere Auskunft geben über

a) Machart des Seiles

b) Werkstoff

c) Seildurchmesser und Drahtdurchmesser

d) rechnerische Bruchbelastung

e) ermittelte Bruchbelastung

f) Tränkmittel und Schmierung.

Bei Windwerkseilen für Führerstände (Ziffer 34.1.2 a)) und für Hubwerke (Ziffer 34.1.2 b)) darf die mittlere Zugfestigkeit aller Drähte 190 kg/mm² nicht überschreiten.

Die Bruchbelastung des einzelnen Drahtes darf von dem Mittelwert sämtlicher Drähte gleichen Nenn-durchmessers nicht mehr als ± 10 v. H. abweichen.

34.4 Die Seile müssen vor dem Einbau mindestens folgende Sicherheiten gegenüber der statischen Höchstbelastung haben:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. Abspannseile | 3fache Sicherheit |
| 2. Windwerkseile für | |
| a) Führerstände | 10fache Sicherheit |
| b) Hubwerke | 6fache Sicherheit |
| c) sonstige Zwecke | 3fache Sicherheit |

Die Seilsicherheit ergibt sich aus dem Verhältnis der ermittelten Bruchbelastung zur statischen Höchstbelastung.

Die ermittelte Bruchbelastung des Seiles ist der Wert der durch Zugversuche festgestellten Bruchbelastung aller einzelnen Drähte. Unter statischer Höchstbelastung sind die größtmöglichen Kräfte bei der ungünstigsten Stellung des Gerätes entsprechend den „Berechnungsgrundlagen“ vom 1. März 1960 — I/B 2—22—02 — zu verstehen.

34.5 Bei Mehrseilverwendung ist darauf zu achten, daß alle Seile die Belastung gleichmäßig aufnehmen.

34.6 Bei seitlicher Ablenkung eines Seiles ist darauf zu achten, daß keine nachteilige Beeinträchtigung des Seiles eintreten kann.

35 Seiltrommeln, Seilrollen

Der Durchmesser von Seiltrommeln und Seilrollen muß mindestens das 18fache des Seildurchmessers betragen; bei Ausgleichsrollen genügt das 10fache des Seildurchmessers.

36 Seilbefestigungen

Die unter Ziffer 34.4 angegebenen Sicherheiten gelten auch für die Seilbefestigungen.

Einbände und Verlagerung der Seile müssen so beschaffen sein, daß die Lastverteilung möglichst gleich ist.

37 Sicherheitseinrichtungen

37.01 Die Führerstände sind ausreichend zu bemessen. Für die Verglasung darf nur Material verwendet werden, das nicht splittet. Auf Verlangen des

Bergamts sind die Dächer der Führerstände zur Sicherung gegen Stein- und Kohlenfall verstärkt auszubilden.

37.02 Zum Geben von Ankündigungs- und Ausführungssignalen sind alle Betriebsstellen der Großgeräte mit akustischen Signalanlagen auszurüsten. Außerdem sind zur gegenseitigen Verständigung des Bedienungspersonals Sprech- und Hörgeräte einzubauen.

37.03 Soweit es zu einer Verhinderung und gefahrlosen Beseitigung der Verschmutzung erforderlich ist, sind entsprechende Einrichtungen anzubringen.

37.04 Sämtliche regelmäßig zu wartenden Teile müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. Laufstege sind durch Geländer oder Ketten, Leitern mit mehr als 70 Grad Neigung ab 2 m Höhe durch Rückenschutz zu sichern. Bandanlagen, bei denen mit einem Zurückrollen von Fördergut zu rechnen ist, sind mit Schutzverkleidungen zu versehen. Die durch den Betrieb gefährdeten Bedienungsstege sind mit geeigneten Schutzeinrichtungen zu versehen.

37.05 Zur Anzeige der Geräteeignungen ist eine Vorrichtung anzubringen.

37.06 Jeder elektromotorische Antrieb mit Ausnahme der Kleinantriebe (wie Pumpenantriebe, Eldro-Geräte und dgl.) ist mit einem thermischen Überlastungsschutz zu versehen. Für Vorschub und Windwerk ist eine Vorrichtung einzubauen, die bei Überschreitung um 20 % der zulässigen Vorschub- bzw. Senkgeschwindigkeit anspricht.

37.07 Durch elektrische Verriegelungen ist zu verhindern, daß Vorschub-, Fahr-, Hub-, Senk- oder Schwenkbewegungen bei stillstehenden Graborganen ausgeführt werden; ebenso sind die Antriebe von Förderanlagen so zu verriegeln, daß

1. ihr Anlaufen in der vorgeschriebenen Reihenfolge stattfindet,
2. beim Ausfallen eines Förderers die Antriebe der Zubringer selbsttätig ausgeschaltet werden.

Die Steuermotoren der Raupenfahrwerke sind mit den Fahrwerksmotoren so zu verriegeln, daß erst nach Anlaufen der Raupen gesteuert werden kann. Der Einbau von Entriegelungseinrichtungen (Überbrückungsschalter) ist zulässig, jedoch sind Maßnahmen gegen die unbefugte Bedienung dieser Einrichtungen zu treffen.

Bei stillstehenden Graborganen dürfen Bewegungen nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsperson ausgeführt werden.

37.08 Das Überfahren von Grenzstellungen der zueinander beweglichen Teile ist durch Einbau von Endschaltern — in besonderen Fällen auf Verlangen des Bergamtes in zweifacher Ausführung — unter Berücksichtigung eines ausreichenden Nachlaufweges zu verhindern.

37.09 Die Seilaufhängung von Eimerleitern und Schaufelradauslegern ist zur Begrenzung der Seilkraft mit Einrichtungen auszustatten, die beim Erreichen eines oberen oder unteren Grenzwertes der Seilbelastung das Windenhubwerk abschalten. Die Grenzwerte sind mit einem Sicherheitszuschlag in den Festigkeitsnachweis einzuführen.

Die Begrenzungsvorrichtungen können entfallen, wenn das Schlawen einer Seilaufhängung bzw. die größte, dem Kippmoment des Motors entsprechende Seilkraft im Festigkeitsnachweis berücksichtigt wird.

37.10 Alle Endschalter müssen bei jeder Witterung zuverlässig arbeiten. Beim Wiedereinschalten eines durch Endschalter außer Betrieb gesetzten Antriebes muß ausgeschlossen sein, daß eine Bewegung über die Stellung des Endschalters hinaus erfolgen kann.

37.11 Überbrückungsschalter für die betriebsmäßige Überbrückung von Sicherheitseinrichtungen müssen eine Nullage haben und diese selbsttätig einnehmen. Sie sind besonders zu kennzeichnen.

- 37.12 Die Größe des Grabwiderstandes ist durch Sicherheitskupplungen zu begrenzen und im Festigkeitsnachweis zu berücksichtigen. Der Grenzwert des Grabwiderstandes ist mit einem Zuschlag einzuführen, welcher von der Bauart der verwendeten Kupplung abhängt und gegebenenfalls gemeinsam von dem Bergamt, der Lieferfirma und dem Sachverständigen für Statik festgesetzt wird. Dies gilt auch für die Begrenzung des seitlichen Schneidwiderstandes bei Schwenkbaggern sinngemäß. Bei nicht schwenkbaren Baggern hat eine Begrenzung des seitlichen Schneidwiderstandes durch andere geeignete Einrichtungen zu erfolgen, wenn Schäden an der Eimerleitung schwerwiegende Folgen für die Sicherheit des Tragwerkes oder den Betrieb haben.
- 37.13 Alle für die Sicherheit des Großgerätes wichtigen Bremsen müssen leicht zugänglich sein. Wenn von der Wirksamkeit einer mechanischen Bremse die Sicherheit des Großgerätes abhängt, so muß noch eine zweite, von der ersten unabhängige Bremse vorhanden sein.
Bremsbeläge dürfen nur soweit abgenutzt werden, daß die sichere Bremswirkung stets gewährleistet bleibt.
- 37.14 Schienenzangen sollen gehärtete und aufgerauhte Backen erhalten; ihr festes Schließen muß leicht nachprüfbar sein.
- 37.15 Auf jedem Großgerät (Bagger nur über 2000 t) muß stets eine Windmeßeinrichtung vorhanden und betriebsbereit sein, die bei einer Windgeschwindigkeit von 20 m/s eine optische und akustische Warnung auslöst.
Bei Absetzern muß die Windmeßeinrichtung so beschaffen sein, daß durch diese das Gerät automatisch stillgesetzt wird, wenn Windgeschwindigkeiten zwischen 20 und 30 m/s ununterbrochen länger als 6 s einwirken. Der Absetzer muß durch die Windmeßeinrichtung sofort automatisch stillgesetzt werden, wenn die Windgeschwindigkeit 30 m/s erreicht.
Sind bei der Berechnung eines Großgerätes abweichend von den „Berechnungsgrundlagen“ höhere Windgeschwindigkeiten zugrunde gelegt als in Abs. 1 und 2 vorgesehen, so kann das Bergamt abweichende Regelungen treffen und für jeden Einzelfall entsprechende höhere Grenzwerte für die oben genannten Windgeschwindigkeiten zulassen.
- 37.16 Für die Großgeräte sind Vorrichtungen zu treffen, die ein ordnungsmäßiges Auf- und Abwickeln der Stromzuleitungen gewährleisten.
- 37.17 Geeignete Feuerlöschgeräte sind in angemessener Zahl betriebsbereit zu halten und so anzubringen, daß sie bei Ausbruch eines Brandes sofort greifbar sind. Auf Verlangen des Bergamts sind automatische Löscheinrichtungen vorzusehen.

4 Vorschriften für den Betrieb von Großgeräten

41 Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen

41.1 Einteilung der Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen:

41.1.1 Wöchentlich:

Alle regelmäßig benutzten Betriebsbremsen des Fahrwerks, Vorschubs, Hubwerks (Windwerks) und Schwenkwerks sind auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

41.1.2 Monatlich:

Alle Hebelendschalter sind durch Betätigung von Hand, alle Spindelendschalter durch Funktionsprüfung der Zuleitung zu prüfen.

Alle Abspannseile sowie Windwerkseile für Führerstände und Hubwerke einschließlich der zugehörigen Seileinbände sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.

41.1.3 Viermonatlich:

Alle Endschalter, Notschalter und die von ihnen abhängigen Schaltelemente sind auf ihren einwandfreien Zustand hin zu prüfen.

Alle Abspannseile sowie Windwerkseile für Führerstände und Hubwerke einschließlich der zugehörigen Seileinbände sind zu prüfen.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die stichprobenweise Feststellung von Verschleiß und Korrosion auch unter der Außenschmierung des Seiles zu erstrecken; dabei ist den am stärksten beanspruchten Seilabschnitten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Feuerlöscheinrichtungen sind auf Vollzähligkeit und Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls durch gebrauchsfertige Einrichtungen zu ersetzen.

41.1.4 Jährlich:

Alle Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen, Abspannseile, Windwerkseile für Führerstände und Hubwerke einschließlich der zugehörigen Seileinbände sowie alle übrigen tragenden Teile des Großgerätes sind zu untersuchen. Der Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen darf 15 Monate nicht überschreiten.

41.2 Zuständige Personen für die Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen:

41.2.1 Die wöchentlichen und monatlichen Prüfungen sind durch die vom Betriebsführer hierfür bestimmten fachkundigen Personen der Gerätebedienung vorzunehmen. Bei den monatlichen Prüfungen ist eine elektrotechnische Fachkraft hinzuzuziehen.

41.2.2 Die viermonatlichen Prüfungen sind von Aufsichtspersonen auszuführen, zu deren Geschäftsbereich das Großgerät gehört. Die Prüfungen nach Ziffer 41.1.3 Abs. 1 sind nur von Elektro-Aufsichtspersonen auszuführen. Zu diesen Prüfungen ist erforderlichenfalls der zuständige Gerätesteiger hinzuzuziehen.

41.2.3 Die Untersuchungen dürfen nur von Sachverständigen, die vom Oberbergamt hierfür besonders anerkannt sein müssen, vorgenommen werden.

41.3 Vermerke über die Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen

41.3.1 Die Ergebnisse der Prüfungen und Untersuchungen gemäß Ziffer 41.1 sowie gegebenenfalls das in ihrer Folge Veranlaßte sind, soweit sie sich nicht auf den elektrischen Teil der Anlagen erstrecken, in das Kontrollbuch (Ziffer 23.8 und 23.9.5) einzutragen.

Das Kontrollbuch ist stets zur Einsichtnahme durch das Bergamt bereitzuhalten. Die Ergebnisse der Jahresuntersuchung sind dem Bergamt schriftlich mitzuteilen.

41.3.2 Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß Ziffer 41.1.3 Abs. 1 sowie gegebenenfalls das in ihrer Folge Veranlaßte sind in das Elektrobuch einzutragen. Soweit bei den Prüfungen gemäß Ziffer 41.1.1, 41.1.2, 41.1.3 Abs. 2 und 3 sowie bei den Untersuchungen gemäß Ziffer 41.1.4 Mängel an elektrischen Anlagen festgestellt werden, ist hierüber sowie über die getroffenen Maßnahmen ein Vermerk in das Elektrobuch einzutragen.

41.3.3 In das Kontrollbuch (Ziffer 23.8 und 23.9.5) sind einzutragen: Das Datum jeder Prüfung und Untersuchung elektrischer Anlagen sowie der Name der Person, die diese Prüfung oder Untersuchung vorgenommen hat.

42 Sicherheitsvorschriften

42.01 Die Einstellung des thermischen Überlastungsschutzes elektromotorischer Antriebe sowie der Fliehkraftschalter darf nur durch eine Elektro-Aufsichtsperson, zu deren Geschäftsbereich das Großgerät gehört, vorgenommen bzw. geändert werden.

42.02 Sicherheitseinrichtungen und elektrische Verriegelungen, deren Überbrückung betriebsmäßig vorgesehen ist, dürfen nur zeitweilig und nur dann aus-

geschaltet werden, wenn alle hierfür vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden. Erforderlichenfalls gehört hierzu auch die Aufstellung von Beobachtungsposten.

- 42.03 Bei Überschüttungen des Schaufelrades darf dieses nicht mit dem Windwerk herausgezogen werden.
- 42.04 Anschlagen von Lasten oder Abstützung von Konstruktionsteilen darf nur an den hierfür gekennzeichneten Stellen und nur in den zulässigen Grenzen erfolgen.
- 42.05 Gespleißte Seile dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt nicht für eingespleißte Kauschen. Ab- oder umgelegte Seile dürfen nicht als Abspann-, Führerstand- oder Hubwerkseil verwendet werden.
- 42.06 Von jedem Führerstandsseil ist beim Auflegen ein etwa 3 m langes Belegstück abzutrennen und genau bezeichnet in einem trockenen Raum geschützt einen Monat länger aufzubewahren als das Seil aufliegt.
- 42.07 Großgeräte sind so zu betreiben, daß unzulässige Beanspruchungen und Beschädigungen der Seile vermieden werden. Die Seile sind durch Wartung und Pflege in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- 42.08 Alle Bremsen sind so zu erhalten und zu betreiben, daß ihre Wirksamkeit erhalten bleibt.
- 42.09 Verschmutzungen der Schienenaufläufen durch Öl, Fett und dgl. sind umgehend zu beseitigen. Die Schienen sind regelmäßig zu besanden, insbesondere vor dem Außerbetriebsetzen und bei unsicherer Wetterlage.
- 42.10 Bagger über 2000 t und Absetzer müssen alsbald stillgesetzt werden, wenn die Windmeßeinrichtung (Ziffer 37.15) eine optische und akustische Warnung auslöst.
- 42.11 Bei längeren Betriebsstillständen ist dafür zu sorgen, daß das Gerät keiner besonderen Gefahr ausgesetzt ist.
- 42.12 Für den Betrieb und die Überwachung der elektrischen Anlagen gelten im übrigen die Vorschriften der Bergverordnung für elektrische Anlagen vom 30. April 1957.

5 Änderungen an Großgeräten

- 51 Nach der Inbetriebnahme bedürfen Änderungen an Großgeräten, soweit sie die Sicherheit betreffen, der betriebsplanmäßigen Zulassung durch das Bergamt. Dem Betriebsplan sind die schriftlichen Zustimmungserklärungen des Lieferwerkes und des Sachverständigen für Statik beizufügen.
- 52 Treten nach der Inbetriebnahme des Großgerätes Schwingungen auf, die zur Ermüdung einzelner Bauteile führen können, so sind sie unter Einhaltung des in Abschnitt 51 vorgeschriebenen Verfahrens zu beseitigen. Dahingehende Untersuchungen sind auf Verlangen des Sachverständigen für Statik oder des Bergamts auszuführen.

6 Schlußbestimmungen

- 61 **Sachverständige**
- 61.1 Als Sachverständige für Statik gelten die in dieser Eigenschaft vom Minister für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Personen.
- 61.2 Im übrigen gelten als besondere Sachverständige im Sinne dieser Bestimmungen die vom Oberbergamt für bestimmte Aufgaben anerkannten Personen.
- 61.3 Die Sachverständigen für Statik haben bei Prüfungen und Begutachtungen auf Grund dieser Bestimmungen nach den vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten „Berechnungsgrundlagen“ vom 1. März 1960 — I/B 2 — 22—02 — zu verfahren.

62 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen der Abschnitte 1—5 und der Berechnungsgrundlagen bedürfen der Zustimmung des Oberbergamts, von den Bestimmungen des Abschnittes 6 der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

— MBl. NW. 1960 S. 522.

78141

Richtlinien

für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach dem Bundesvertriebenengesetz durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 2. 1960 — V 250 — 909/0

Für die Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) i. d. F. v. 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) werden aus den bereitgestellten Siedlungsmitteln Darlehen und Beihilfen außerhalb der Finanzierungsrichtlinien vom 1. 6. 1956 nach folgenden, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister ergehenden Richtlinien unter Zusammenfassung der bisher ergangenen Sondervorschriften gewährt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Diese Richtlinien gelten nur für Eingliederungsmaßnahmen durch Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Betriebsteile oder Grundstücke im Sinne von § 42 BVFG durch Kauf oder Pacht oder in einem anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis. Das gleiche gilt für die nach den §§ 44 und 45 BVFG zu fördernden Maßnahmen. Einem nach den §§ 42 BVFG abgeschlossenen Pachtvertrag steht ein nach den §§ 62, 63 BVFG abgeschlossener oder rechtskräftig festgesetzter Pachtvertrag gleich. Bei Pachtungen nach den vorstehenden Bestimmungen muß die Pachtdauer mindestens 12 Jahre betragen.

Siedlungsmittel sind nur für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge zu verwenden, die nach dem BVFG berechtigt und Inhaber des Siedlereignungsscheines sind.

B. Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Für die Finanzierung der zu A genannten Eingliederungsmaßnahmen können Darlehen, insbesondere zur Zahlung des Erwerbspreises, zur Anschaffung des Inventars, für notwendige bauliche Aufwendungen und für die Beschaffung von Ersatzwohnraum, sowie Beihilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

I. Darlehen

1. Darlehensschuldner

Das Darlehen wird in der Regel dem Vertriebenen bzw. Sowjetzonenflüchtling gewährt.

Bei Pachtbetrieben soll das Darlehen für bauliche Aufwendungen nach Möglichkeit der Verpächter erhalten.

Darlehen, die zur Beschaffung von Ersatzwohnraum dienen, können auch denjenigen gewährt werden, für die Ersatzwohnraum beschafft wird.

2. Belastungsgrenze

a) Die Jahresleistung, die auf das Darlehen zu erbringen ist — ggf. einschließlich Vorlasten — darf die tragbare Belastung nicht übersteigen.

b) Bei Vollerwerbsstellen setzt sich die tragbare Belastung zusammen aus:

demjenigen Betrag, der aus der Siedlerstelle für Grund und Boden und Gebäude von dem Siedler im Normalfalle nachhaltig zur Entrichtung der Leistungen auf die hierfür übernommenen Kredite aufgebracht werden kann (tragbare Rente)

und derjenigen Jahresleistung, die von dem Siedler zusätzlich für Inventarbeschaffung, Sondermaßnahmen und Anzahlung übernommen werden kann.

- c) Bei Nebenerwerbsstellen ist der Nutzwert der Gebäude entsprechend seiner Bedeutung für die Stelle zu berücksichtigen.
- d) Die tragbare Belastung einschließlich der tragbaren Rente wird von der Siedlungsbehörde festgesetzt.
- e) Bei Eigentumsbetrieben muß das Darlehen bei einer 2%igen Leistung innerhalb des 50fachen Betrages der tragbaren Belastung liegen. Bei einem höheren Tilgungssatz ermäßigt sich der Kapitalisierungsfaktor entsprechend.
- f) Bei Pachtbetrieben kann zur Beschaffung von Inventar ein Darlehen bis zur Höhe des Beleihungswertes des Pächtereigentums gewährt werden. Der Festsetzung des Beleihungswertes sind im Falle der Neuanschaffung der Anschaffungspreis und bei Übernahme vorhandenen Inventars der durch die Siedlungsbehörde bestätigte Taxwert zugrunde zu legen.

3. Besondere Darlehnsarten

- a) Neben dem Darlehen zur Beschaffung von Inventar kann ein Darlehen als Betriebsmittelkredit gewährt werden, dessen Höhe durch die Siedlungsbehörde entsprechend der Größe und der Wirtschaftsform der Stelle festgesetzt wird.
- b) Für bauliche Maßnahmen auf der Pachtstelle kann ein Darlehen gewährt werden. Es ist anzustreben, daß der Verpächter, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, diese bauliche Maßnahmen als abnahmepflichtig anerkennt. Gleichzeitig hat der Pächter seine sich aus der Abnahmeverpflichtung des Verpächters ergebenden Ansprüche an die Bewilligungsstelle abzutreten.
- c) Ist die Beschaffung von Ersatzwohnraum Voraussetzung für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Stelle, so kann hierfür ein Darlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden.

4. Darlehnsbedingungen

- a) Das Darlehen ist unverzinslich.
- b) Bei durch Kauf erworbenen bestehenden Betrieben sind die gewährten Darlehen von dem auf die erste Auszahlung folgenden Vierteljahresersten ab mit Ausnahme des Betriebsmittelkredites mit jährlich 2% zu tilgen. Kann eine höhere Tilgung geleistet werden, so ist der Tilgungssatz entsprechend zu erhöhen.
Dem Siedler können bis zu 2 Freijahren, bei Moor-, Odland- oder Rodlandsiedlungen bis zu 5 Freijahren bewilligt werden.
- c) Bei Pachtbetrieben ist das Darlehen für Inventarbeschaffung, für bauliche Maßnahmen und die Beschaffung von Ersatzwohnraum von dem auf die erste Auszahlung folgenden Vierteljahresersten ab mit jährlich 4 v. H. zu tilgen. Erforderlichenfalls können bis zu 2 Freijahren bewilligt werden. In besonders schwierigen Fällen kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes der Tilgungssatz auf 2 v. H. ermäßigt werden.

d) Das als Betriebsmittelkredit gewährte Darlehen ist nach zwei Freijahren — gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Vierteljahresersten — in zehn gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Falls bei dieser Regelung das Verfahren nicht durchführbar oder der Einsatz von Beihilfen notwendig sein würde, kann die Rückzahlung nach den Bedingungen zu 4 c) festgelegt werden.

e) Der nach Ablauf der zwölfjährigen Pachtzeit verbleibende Darlehnsrest ist zurückzuzahlen, sofern nicht das Pachtverhältnis verlängert wird, der Pächter das Pachtgrundstück käuflich erwirbt, oder der Darlehnsrest auf einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb abgesichert werden kann.

5. Sicherung

- a) Für das Darlehen ist bei Eigentumsstellen eine brieflose Darlehnshypothek zu den Bedingungen dieser Richtlinien für die Bewilligungsstelle im Range nach den Vorlasten, aber mindestens im gleichen Range mit den übrigen öffentlichen Finanzierungsmitteln und innerhalb der nach Ziffer 2 festgesetzten Belastungsgrenze einzutragen.
- b) Bei Pachtbetrieben erfolgt die Sicherung durch Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. August 1951 (BGBl. I S. 494). Ist die Bestellung eines Inventarpfandrechts nicht möglich, so ist ein Sicherungsübereignungsvertrag abzuschließen, oder es sind andere geeignete Sicherheiten zu bestellen. In den Sicherungsübereignungsverträgen sind die zur Sicherung übereigneten Gegenstände bestimmt zu bezeichnen, und zwar mit so genauen Unterscheidungsmerkmalen, daß sich die übereigneten Stücke jederzeit aussondern lassen. Bestimmbarkeit allein genügt nicht. Für das Darlehen bzw. den Darlehnsteil, der bei Pachtbetrieben für bauliche Maßnahmen auf der Pachtstelle bewilligt wird, ist möglichst ein Grundpfandrecht für die Bewilligungsstelle an bereitester Stelle einzutragen. Für Darlehen, die zur Beschaffung von Ersatzwohnraum gewährt werden, ist eine angemessene Sicherung beizubringen.

6. Vorzeitige Fälligkeit

Das Darlehen ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sich ergibt, daß das Verfahren, für das es beantragt worden ist, nicht durchgeführt wird. Für richtlinienwidrig verwendete oder unrechtmäßig zurückgehaltene Kredite sind Zinsen nach näherer Maßgabe der Schuldurkunde zu zahlen. Bei eingetretenen Wertminderungen, die der Darlehnsnehmer zu vertreten hat, ist das Darlehen entsprechend zu ermäßigen und der nicht mehr gedeckte Darlehnsbetrag zurückzuzahlen.

II. Beihilfen

1. Allgemeines

Beihilfen dürfen nur bewilligt werden, wenn bei Ausschöpfung aller Finanzierungsquellen mit Darlehnsmitteln allein die Eingliederung der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge nicht zu erreichen ist. Sie sollen 1/4 der aus Siedlungsmitteln gewährten Darlehen nicht überschreiten. Bei Nebenerwerbsstellen ist die Gewährung von Beihilfen nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig.

2. Arten der Beihilfen

Beihilfen können gewährt werden:

- a) für die Übernahme des Betriebes.
- b) Bei Pachtbetrieben ist daneben die Gewährung einer Beihilfe bis zur Höhe des zweifachen Jahrespachtzinses zulässig, wenn dies zur Sicherung einer selbständigen Existenz — insbesondere zur Überwindung von Anlaufschwierigkeiten — erforderlich und der Pachtzins angemessen ist. Die Beihilfe ist zur

Zahlung des Pachtzinses der ersten beiden Pachtjahre zu verwenden. Sie ist an den Verpächter zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

- c) Ist die Kultivierung von Moor-, Odland- oder Rodungsflächen in Angriff genommen worden, so können für die Kultivierung Beihilfen nach § 43 BVFG gewährt werden, sofern die Ansetzung von Vertriebenen bzw. Sowjetzonenflüchtlingsen gewährleistet ist. In Anlehnung an § 40 BVFG werden dem Moor- und Odland gleichgestellt landwirtschaftlich nutzbare Ländereien, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden, sowie nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen (Rodungsflächen), soweit sie zur Besiedlung geeignet sind.

Die Beihilfen können bis zur Höhe von 2500,— DM je ha der zu kultivierenden oder zu rodenden Fläche bewilligt werden.

Diese Beihilfen können einem Siedlungsunternehmen oder dem Siedler gewährt werden.

3. Bei richtlinienwidriger Verwendung der Beihilfen ist der Beihilfenbetrag unverzüglich zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung ab mit jährlich 6 v. H. zu verzinsen.

C. Verfahren

1. Anträge auf Förderung eines Eingliederungsvorhabens nach Abschnitt A sind bei dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung einzubringen, in dessen Bereich der von dem Antragsteller zu übernehmende Betrieb, bei Überschneidung der Bereichsgrenze die Hofstelle und bei Übernahme von unbebauten Grundstücken der größere Teil der Fläche gelegen ist.
2. Hinsichtlich der Mithilfe bei der Antragstellung (vorbereitende Arbeiten bis zur Einbringung des Antrages) und der Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühren verbleibt es bei der bisherigen Handhabung und Regelung. Die vorbereitenden Arbeiten umfassen insbesondere die Überprüfung der durchzuführenden Maßnahmen sowie die Beschaffung aller für die Stellung des Antrages im Kreditbeirat und die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen. Die Begutachtung des Objektes erfolgt durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung.
3. Die bisherigen Kreditbeiräte bestehen fort. Mitglieder sind:
 - a) der Vorsteher des zuständigen Amtes für Flurbereinigung und Siedlung als Vorsitzender,
 - b) der Oberkreisdirektor — Kreisflüchtlingsamt — bzw. der Oberstadtdirektor — Flüchtlingsamt,
 - c) der Kreislandwirt,
 - d) der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
 - e) ein vom Kreisflüchtlingsausschuß (Kreisbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen) gewählter Vertrauensmann für Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Eingliederung.

Ordnungsmäßige Vertretung der vorbezeichneten Mitglieder des Kreditbeirates ist zulässig.

Hinsichtlich der beantragten Aufbaudarlehen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gem. RdErl. mit dem Finanzminister v. 1. 4. 1959 (MBL. NW. S. 905/SMBl. NW. 623), Abschnitt IV.

Siedlungsgesellschaften und Organisationen, die zur Bearbeitung von Eingliederungsmaßnahmen zugelassen sind, sind zu den Sitzungen des Kreditbeirates einzuladen und zu hören, falls von ihnen bearbeitete Fälle zur Verhandlung kommen.

Die Geschäfte des Kreditbeirates werden durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung geführt.

4. Der Kreditbeirat prüft die Anträge nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen zur Übernahme der Stelle oder des Grundstückes,

- b) Feststellung, daß die Vertriebenen- bzw. Flüchtlingserschaft nach den Bestimmungen des BVFG vorliegt,

- c) Feststellung, daß mit der Zuweisung der Siedlerstelle der Erwerber eine sichere wirtschaftliche Existenzgrundlage — bei Nebenerwerbstätigen in Verbindung mit dem Hauptberuf — und ein familiengerechtes Heim erlangt;

- d) Feststellung, ob der Siedler in der Lage sein wird, die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen zu erfüllen,

- e) Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahmen,

- f) Inventarbedarf,

- g) Höhe des Kredit- und Beihilfenbedarfes.

5. Der Kreditbeirat kann nur in voller Besetzung entscheiden.

- a) Gegenstand der Beschlußfassung ist die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit des Verfahrens (Ziff. 4).

- b) Wird die Förderungswürdigkeit einstimmig bejaht, so ist nach den Bestimmungen der Ziffer 7 zu verfahren.

- c) Wird die Förderungswürdigkeit einstimmig verneint, so sind die Antragsunterlagen dem Kreditausschuß (Ziffer 6) vorzulegen, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich beantragt. Er ist deshalb über die Gründe, die zur Verneinung der Förderungswürdigkeit geführt haben, zu unterrichten, damit er die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen. Hierbei ist ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb welcher er die Vorlegung an den Kreditausschuß beantragen kann.

- d) Erfolgt die Beschlußfassung über die Förderungswürdigkeit des Verfahrens durch den Kreditbeirat nicht einstimmig, so sind die Antragsunterlagen an den Kreditausschuß mit Bericht und Begründung des Beschlusses zur Entscheidung abzugeben.

- e) Der Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Beiratsbeschlüsse.

6. Die nach den bisherigen Bestimmungen bei jedem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung gebildeten Kreditausschüsse bestehen fort. Mitglieder sind:

- a) der Leiter des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung oder sein Vertreter, als Vorsitzender,

- b) ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn bzw. der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,

- c) ein von dem Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen je für Nordrhein und Westfalen-Lippe zu benennender sachverständiger Vertreter.

Der Kreditausschuß befindet über die zugeleiteten Anträge gemäß Ziffer 4 und 5 a). Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, jedoch gilt der Antrag als abgelehnt, wenn der Vorsitzende nicht zustimmt. Dem Antragsteller sind die Gründe, die ggf. zur Verneinung der Förderungswürdigkeit geführt haben, zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen ist bei Bejahung der Förderungswürdigkeit nach den Bestimmungen der Ziffer 7 zu verfahren.

In Wahrnehmung der Aufgaben der Oberen Siedlungsbehörde trägt der Vertreter des Landesamtes die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse des Kreditausschusses.

7. Ist ein die Förderung bejahender Beschluß des Kreditbeirates bzw. Kreditausschusses ordnungsmäßig zustande gekommen, so ist der Antrag nach meinem

Erl. v. 22. 7. 1958 — V B 545 — über die Bewilligung und Verwaltung von Krediten und Beihilfen zu behandeln.

Wenn aus öffentlichen Mitteln ein höherer Betrag als 60 000,— DM und ein höherer Nachkredit als 10 000,— DM befürwortet wird, ist vor Abgabe der Unterlagen an die Bewilligungsstelle die Zustimmung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung einzuholen. Überschreiten die befürworteten öffentlichen Mittel den Betrag von 100 000,— DM, so bedarf es meiner Zustimmung. Diese Bestimmung gilt nicht für Betriebsfestigungsmaßnahmen nach meinem Erl. v. 18. 2. 1959 — V 252 — 2187 —.

8. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Bewilligungsstelle trägt der örtlich zuständige Vorsteher des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung die Verantwortung für die ordnungsmäßige und beschleunigte Durchführung und Abwicklung des Verfahrens.
9. Die Landwirtschaftskammern haben die Aufgabe, den Siedlern bei und nach Übernahme sowie ggf. bei der Aufgabe ihrer Stellen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Das gleiche gilt für die Siedlerbetreuer der Deutschen Landesrentenbank gemäß meinem Erl. v. 1. 8. 1958 — V B — 482 —.
10. Die Mitwirkung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung als Siedlungsbehörde bei der Organisation und dem Verfahren innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weisung des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft v. 1. 12. 1958 erfolgt unverändert nach den hierzu ergangenen Bestimmungen.
11. Folgende Erlasse werden aufgehoben.
 - a) RdErl. v. 23. 2. 1950 — VO/70 — 909/50 betr. Durchführung des FlüSG (MBL. NW. S. 216),
 - b) Erl. v. 8. 8. 1950 — V B 4/10 — 909/50 — betr. Durchführung des FlüSG,
 - c) Gem. Erl. mit dem Finanzminister v. 29. 1. 1951 — V B 4/10 — 909/50 — betr. Bürgschaftsübernahme des Landes,
 - d) Erl. v. 11. 11. 1952 — V B 210 — 3756/52 — betr. Durchführung des FlüSG; hier: Kreditbewilligung aus Lastenausgleichsmitteln,
 - e) Erl. v. 13. 3. 1953 — V B 2/10 — 3756/52 — betr. Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft,
 - f) Erl. v. 7. 12. 1953 — V B 479 — betr. Bundesvertriebenengesetz; hier: Einsatz der gemäß § 46 Abs. 2 BVFG zur verstärkten Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen bereitgestellten Lastenausgleichsmittel,
 - g) Erl. v. 22. 6. 1954 — V B 2/10 — 3477/53 — betr. Bundesvertriebenengesetz; hier: Finanzierungsrichtlinien des Bundesernährungsministers vom 31. 3. 1954 — Az. IV B/473 1/4 — 4854 —,
 - h) Erl. v. 7. 12. 1954 — V B 4/10 — 909/50 — betr. Flüchtlingssiedlungsgesetz bzw. Bundesvertriebenengesetz; hier: Vorlage der Durchschriften der Verwendungsbescheinigungen,
 - i) Erl. v. 12. 9. 1955 — V B 4/10 — 1608/55 — betr. Flüchtlingssiedlung; hier: Organisation und Verfahren,
 - k) Abschnitt II B des Erl. v. 29. 3. 1956 — V B 2/10 — 1886/54 — betr. Vereinfachung der Siedlungsfinanzierung,
 - l) Erl. v. 5. 3. 1957 — V B — 479 — betr. Bundesvertriebenengesetz; hier: Einsatz der gemäß § 46 Abs. 2 BVFG zur verstärkten Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen bereitgestellten Lastenausgleichsmittel — Sonderfonds für Vorfinanzierungen —,
 - m) Erl. v. 3. 7. 1958 — V 205 — 3102 — betr. Siedlungsverfahren der Ämter für Flurbereinigung und Siedlung ohne Einschaltung eines Siedlungsunternehmens,

n) Erl. v. 7. 8. 1958 — V B 545 — betr. Bewilligung und Verwaltung von Siedlungskrediten und Beihilfenverlagerung der Bewilligungsbefugnisse.

Nicht mehr anzuwenden sind auch sonstige entgegenstehende Bestimmungen.

— MBL. NW. 1960 S. 530.

7831

Kennzeichnung der von Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen abgetriebenen Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 3. 1960 — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 557/59

Nach den Viehseuchenverordnungen der Regierungspräsidenten, die auf Grund des RdErl. d. Pr. MfLDuF v. 31. 3. 1923 erlassen sind, ist das von Schlachtviehmärkten abzutreibende Vieh von den Besitzern oder ihren Beauftragten zu kennzeichnen. Die in der Anlage C zu diesem RdErl. vorgeschriebene Kennzeichnung ist bei Rindern durch den Erl. v. 5. 7. 1927 (LwMBL. S. 576) für bestimmte Schlachtviehmärkte durch die Ohrlochung ersetzt worden.

Gegen die Ohrlochung wurden immer wieder Einwendungen erhoben, weil sie nicht in allen Fällen als ausreichende Kennzeichnung angesehen werden kann und weil sie vor allem tierschutzrechtliche Bedenken begründet. Andererseits stehen jetzt geeignete, haltbare und unschädliche Farbstoffe allgemein zur Verfügung.

Ich bestimme daher folgendes:

1. Der RdErl. v. 5. 7. 1927 (LwMBL. S. 576) tritt außer Kraft.
2. In der Anlage C zu dem RdErl. v. 31. 3. 1923 wird bei Buchst. a) das Wort „Rinder“ gestrichen.
3. In der Anlage C zu dem RdErl. v. 31. 3. 1923 wird angefügt:

„c) Rinder ein mit haltbarer Farbe angebrachtes größeres, rechtwinkeliges Kreuz, das auf dem Rücken des Tieres so anzubringen ist, daß keiner der Kreuzungsarme sich mit der Rückenlinie deckt.“

Die Regierungspräsidenten bitte ich, ihre Viehseuchenverordnungen zur Durchführung der unter C des RdErl. v. 31. 3. 1923 vorgesehenen Maßnahmen entsprechend abzuändern.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden — Veterinärämter —,
Schlachthofverwaltungen.

— MBL. NW. 1960 S. 536.

8114

III. Kommunalaufsicht Beschäftigung von Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins durch die Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1960 —
III A 2 a — 7890/59

Aus Anlaß der Strukturbereinigung des Kohlenbergbaus erhalten die aus dem Bergbau ausscheidenden Arbeitnehmer Beihilfen und andere Zuwendungen, die ihnen den Übergang in ein neues Arbeitsverhältnis ermöglichen sollen. Gedacht ist hierbei vornehmlich an solche Arbeitskräfte, die im Bergbau nicht mehr voll einzusetzen, im übrigen aber unbeschränkt arbeitsfähig sind. Der Zweck dieser Maßnahme wird aber nur erreicht, wenn außerhalb des Kohlenbergbaus die erforderliche Anzahl Arbeitsplätze zur Verfügung steht.

Ich weise daher die Gemeinden und Gemeindeverbände auf die Verpflichtungen hin, die dem öffentlichen Arbeitgeber aus dem Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein v. 9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14) erwachsen. Es wäre zu begrüßen, wenn möglichst viele Inhaber von

Bergmannsversorgungsscheinen in geeigneten Stellen untergebracht werden könnten. In Betracht kommen nicht allein Stellen als Pförtner, Boten und Aufseher, die vornehmlich den nur begrenzt arbeitsfähigen Dienstkräften vorbehalten bleiben sollten, sondern auch Tätigkeiten z. B. in der Registratur, im Garten- und Friedhofsamt oder in den Versorgungs- und Verkehrsbetrieben. Wegen der Besetzung solcher Stellen mit Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheins bitte ich, sich mit der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein in Gelsenkirchen-Buer, Rathaus, in Verbindung zu setzen.

— MBl. NW. 1960 S. 536.

924

Güterkraftverkehr;**hier: Vorübergehende Verlegung der Standorte im Güternahverkehr und im Werknahverkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 22. 2. 1960 — VA 2 — 40—10/40 — 17/60

Bei Anträgen auf vorübergehende Verlegung der Standorte im Güternahverkehr und im Werknahverkehr gem. § 6 Abs. 3 und § 51 Abs. 2 GüKG sind die Kraftfahrzeuge bevorzugt zu berücksichtigen, deren Standorte verkehrsmäßig besonders ungünstig liegen.

Mit der vorstehenden Regelung soll eine — wenn auch vorübergehende — Abhilfe für die Fälle geschaffen werden, in denen die Abgrenzung der Nahzone zu besonderen Härten führt.

Die Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise haben über ihre Erfahrungen dem zuständigen Regierungspräsidenten bis zum **10. März 1961** und die Regierungspräsidenten mir bis zum **20. März 1961** zu berichten.

An die Regierungspräsidenten
sowie die Verwaltungen und kreisfreien Städte
und Landkreise — Straßenverkehrsämter —.

— MBl. NW. 1960 S. 537.

9300

§§ 43 und 46 der BO, vBO, BOS und vBOS

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 21. 1. 1960 — IV/C 3 — 41—01—16/60

Durch die u. a. Änderungsverordnungen haben die §§ 43 und 46 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO) sowie der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS) folgenden Wortlaut erhalten:

in § 43 (3) „Die Fristen für die Untersuchungen sind von den Aufsichtsbehörden (§ 4) so festzusetzen, daß die Betriebssicherheit der Fahrzeuge innerhalb dieser Fristen gewahrt bleibt.“

in § 43 (4) „Für Fahrzeuge, deren Laufleistung überwacht wird, können die Aufsichtsbehörden (§ 4) die Frist für die Untersuchung durch Begrenzung der zurückgelegten Laufkilometer ersetzen.“

in § 43 (8) „Die Untersuchung muß sich auf alle Teile erstrecken, deren Zustand die Betriebssicherheit beeinflussen kann. Den Umfang der Untersuchungen legen die Aufsichtsbehörden (§ 4) fest.“

in § 46 (2) „Die Bahn ist planmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen. Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchung haben sich nach dem jeweiligen Zustand der Strecke, der Belastung und der zulässigen Zuggeschwindigkeit zu richten. Die Aufsichtsbehörden (§ 4) geben hierüber nähere Weisungen.“

Unter Aufhebung meiner RdErl. IV/E 3 — 41—01 v. 13. 8. 1958 (zu § 43 BO) u. v. 15. 8. 1958 (zu § 46 BO) bestimme ich hiermit einheitlich für die BO einschließlich ihrer Sonderformen folgendes:

1. Zu § 43 (3) und (4):

Bis ausreichende Erfahrungen vorliegen, ist die nächste Untersuchung spätestens nach drei Jahren vorzunehmen. Die Frist von drei Jahren darf höchstens dreimal um ein Jahr verlängert werden, wenn festgestellt ist, daß der Zustand der Fahrzeuge dies zuläßt. Der Übergang auf eine Untersuchungsfrist von vier Jahren oder auf eine Laufleistungsfrist kann bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden, wenn durch einen Sachverständigen festgestellt ist, daß die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

2. Zu § 43 (8):

Zu untersuchen sind alle Teile der Fahrzeuge, soweit ein einwandfreier Zustand erforderlich ist, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Das sind Fahrzeugkästen und -rahmen, Drehgestelle, sonstige Fahrgestelle, Laufwerk, Bremse, Zug- und Stoßeinrichtungen, Fahrzeugsignalanlagen, Zustand und Befestigung von Teilen, deren Herabfallen betriebsgefährlich sein würde. Nicht dazu gehört die Überholung der Teile der Maschinenanlage.

Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf Risse, Brüche und sonstige Schäden bei Niet- und Schraubverbindungen, auch auf deren festen Sitz.

Außer der Untersuchung (Schadgruppe 2) sind noch folgende Schadgruppen zu unterscheiden:

Schadgruppe 0: Bedarfsausbesserung (Beseitigung zwischenzeitlich auftretender außergewöhnlicher Schäden).

Schadgruppe 1: Instandhaltung (Fristarbeiten). Zwischenzeitlich sind auch andere Fahrzeugteile durchzusehen, wenn ihr Verschleiß es erforderlich macht, wie z. B. Achsrollenlager, Achstriebe, Radreifenumrisse.

Als Unterlage zur Beurteilung durch die Sachverständigen bei der Untersuchung sind auch für die Schadgruppen 0 und 1 Aufzeichnungen zu machen.

Die Vorschriften für die Untersuchung von anderen überwachungsbedürftigen Anlagen, wie z. B. Heizdampfkessel, Druckluftbehälter und -flaschen, sind zu beachten.

3. Zu § 46 (2):

Die Bahn ist planmäßig auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu untersuchen, und zwar

Strecken mit Personenverkehr	1 mal wöchentlich,
Strecken ausschließlich mit Güterverkehr	1 mal monatlich,
Strecken, die mit einer Höchstgeschwindigkeit über 60 km/h befahren werden	3 mal wöchentlich.

Wenn der Zustand der Strecken oder einzelner Streckenabschnitte es erfordert oder besondere Verhältnisse vorliegen, muß der Betriebsleiter hierfür häufigere Streckenuntersuchungen anordnen. Die Untersuchung ist durch einen Bahnwärter vorzunehmen, der ausreichende Streckenkenntnis haben muß.

Bezug: a) VO. zur Änderung der BO v. 22. 8. 1957 (BGBl. II S. 1258)

b) VO. zur Änderung der vBO, BOS u. vBOS v. 22. 5. 1959 (BGBl. II S. 569).

An die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Lande Nordrhein-Westfalen, Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei den Bundesbahndirektionen Essen, Hannover, Köln, Münster, Wuppertal.

— MBl. NW. 1960 S. 537.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 1. 3. 1960

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat seine 47. Sitzung am 14. 1. 1960, seine 48. Sitzung am 5. 2. 1960 und seine 49. Sitzung am 19. 2. 1960 abgehalten.

Er hat die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Zusammenlegung der Polizeikraftfahrzeugdienste
(Nach dem Vorschlag sollen die Kraftfahrzeugdienste verschiedener Polizeibehörden an einem Ort zusammengefaßt werden)
Belohnung: 500,— DM
Einsender: Oberregierungsrat O.-E. Bartel, Detmold, Bezirksregierung
2. Vereinfachte Zusammensetzung des Ausschusses für Bewährungsaufsicht
(Der Einsender gab vom Standpunkt der Praxis wertvolle Anregungen zur bereits beabsichtigten Änderung des § 6 des Gesetzes über Bewährungshilfe vom 17. 5. 1955 — GS. NW. S. 570 —)
Belohnung: 200,— DM
Einsender: Justizinspektor G. Schnell, Siegen, Landgericht
3. Änderung des Verfahrens bei der Genehmigung zur Herstellung oder zum Import von Arzneifertigwaren
(Künftig werden die diesbezüglichen Anträge von den Bezirksregierungen zugleich mit einem Prüfungsbericht dem Innenministerium vorgelegt. Damit entfällt die Teilnahme der Pharmaziedezernenten an den Sitzungen der Arzneimittel-Prüfungskommission)
Belohnung: 150,— DM
Einsender: Regierungsamtmann H. Sondermann, Düsseldorf, Innenministerium
4. Vierteljährliche Zahlung von Dienstkleidungszuschüssen in der Justizverwaltung
(Der Einsender hat angeregt, den Dienstkleidungszuschuß in der Justizverwaltung nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich auszuzahlen)
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Justizamtmann Duhme, Hamm, Oberlandesgericht
5. Überprüfung der im Polizeieinsatz befindlichen Radargeräte für Geschwindigkeitsmessungen
(Nach dem Vorschlag sollen Radargeräte in der Weise auf ihre Eignung für Geschwindigkeitsmessungen überprüft werden, daß ein Fahrzeug mit einem Großtachometer an dem Gerät vorbeifährt. Dies erleichtert den Vergleich der Anzeige des Radargerätes mit der gefahrenen Geschwindigkeit. Eine fotografische Aufnahme der beiden Anzeigen sichert den Beweis der Eignung des Radargerätes)
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Polizeimeister H. Warden, Düsseldorf, Landespolizeibehörde
6. Vereinfachte Abrechnung bei staatlich geförderten Schul- und Studienfahrten
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Studienrat Dr. G. Gartmann, Dortmund, Staatl. Gymnasium
7. Bessere Gestaltung des Aktendeckels der Grundakten (Justizverwaltung)
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Justizangestellter H. Logermann, Coesfeld, Amtsgericht
8. Neufassung der Kosten- und Kostenprüfungsvermerke auf der Innenseite der Justizakten und die Verwen-

dung vorgedruckter Postkarten für Abgabennachrichten (Justizverwaltung)

Belohnung: 75,— DM

Einsender: Justizamtmann E. Rölle, Wuppertal, Amtsgericht

9. Vereinfachung bei der Strafvollstreckung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizinspektor H. Bauer, M.Gladbach, Amtsgericht

10. Gewährung eines Kapitalnachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung öffentlicher Wohnungsbaudarlehen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Stadtinspektor E. Hantusch, Iserlohn, Stadtverwaltung

11. Angabe der Personalnummer bei Versetzungen und Abordnungen von Polizeibeamten

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Polizeimeister H. Hein, Wuppertal, Bereitschaftspolizei

12. Vereinfachte Bearbeitung bei den Wegfällen von Waisenrenten (Versorgungsverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor H. Pfau, Duisburg, Versorgungsamt

13. Einführung einheitlicher Wirtschaftsplanvordrucke für die Forstverwaltung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor W. Timpte, Hardehausen, Staatl. Forstamt

14. Verwendung von genormten Briefbogen DIN 676, 677 in Verbindung mit Fensterbriefumschlägen (DIN 680) in der Versorgungsverwaltung

Belohnung: 50,— DM

15. Vereinfachte Beitreibung von Kraftfahrzeugsteuer-rückständen im Bezirk Münster-Stadt

Belohnung: 50,— DM

16. Einheitliche Gestaltung der Abgabebenachrichtigung für Verkehrsunfallanzeigen

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Polizeiobermeister O. Bister, Kreispolizeibehörde Rhein-Wupper

17. Verbesserte Gestaltung des Formblattes StP. Nr. 76

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter K. Knorr, Bottrop, Amtsgericht

18. Änderung des Vordrucks Lo 34 OFD Münster S I 2 (April 59) Nr. 261/34 (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

19. Änderung des Vordrucks BeitrNr. 2 (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

20. Verwendung vorgedruckter Briefumschläge für den Verkehr zwischen Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen

Belohnung: 25,— DM

Zu den Nr. 14, 15, 18, 19 und 20 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für die Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 539.

Innenminister**Änderung des Grundsteuergesetzes,
insbesondere wegen der Anpassung des Rechnungs-
jahres an das Kalenderjahr**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1960 —
III B 5/10 — 5120/60

Nach § 21 des Grundsteuergesetzes i. d. F. v. 10. August 1951 (BGBl. I S. 519) wird die Grundsteuer für das Rechnungsjahr festgesetzt. Im Hinblick darauf, daß das Rechnungsjahr 1960 nach der Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr nur neun Monate umfaßt, hat der Herr Bundesfinanzminister einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundsteuergesetzes und der Grundsteuer-Durchführungsverordnung vorbereitet, der folgende Übergangsvorschriften für das Rechnungsjahr 1960 vorsieht:

Artikel IV

(1) Die Grundsteuer für das Rumpfrechnungsjahr 1960 (1. April 1960 bis 31. Dezember 1960) beträgt drei Viertel der Steuerschuld, die für das volle Rechnungsjahr festzusetzen wäre.

(2) Für die Fälligkeit der Grundsteuer im Rumpfrechnungsjahr 1960 gilt § 22 des Grundsteuergesetzes in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe:

1. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 ist ein Drittel des für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzten Betrags am 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
2. In den Fällen des § 22 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 1 ist ein Neuntel des für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzten Betrags am 15. eines jeden Monats zu entrichten.
3. In den Fällen des § 22 Abs. 3 tritt an die Stelle des Jahresbetrags der für das Rumpfrechnungsjahr 1960 festgesetzte Betrag.

Artikel V

Bestimmungen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen auf dem Gebiet der Grundsteuer, die von einem am 1. April beginnenden und am 31. März schließenden Rechnungsjahr ausgehen, sind für das Rumpfrechnungsjahr 1960 unter Beachtung des Artikels IV, ab 1. Januar 1961 im Sinne eines mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Rechnungsjahrs anzuwenden.

Damit wird sichergestellt, daß die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr im Rechnungsjahr 1960 keine Auswirkungen auf die Steuermeßbeträge und die Hebesätze hat.

Um keine Verzögerungen in der Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1960 eintreten zu lassen, empfehle ich, gegebenenfalls schon vor der Verabschiedung des Gesetzes die Grundsteuerbescheide für das nächste Rechnungsjahr unter Berücksichtigung der Übergangsvorschriften des Gesetzentwurfs zu erteilen.

An die Gemeinden,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 541.

Arbeits- und Sozialminister**Bestellung von Vollstreckungsbehörden
für Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der
Aufsicht des Arbeits- und Sozialministers
unterstehen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1960 —
II A 3 — 3582

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) — VwVG. NW. — haben die Regierungspräsidenten nachstehende — inhaltlich über-

einstimmende — Verordnungen über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für Körperschaften des öffentlichen Rechts erlassen.

Verordnung d. Regierungspräsidenten Aachen

v. 20. Oktober 1959 (ABl. Reg. Aachen
S. 193)

Verordnung d. Regierungspräsidenten Arnsberg

v. 6. November 1959 (ABl. Reg. Arnsberg
S. 366)

Verordnung d. Regierungspräsidenten Detmold

v. 19. Oktober 1959 (ABl. Reg. Detmold
S. 235)

Verordnung d. Regierungspräsidenten Düsseldorf

v. 22. Oktober 1959 (ABl. Reg. Düsseldorf
S. 377)

Verordnung d. Regierungspräsidenten Köln

v. 30. Oktober 1959 (ABl. Reg. Köln
S. 325)

Verordnung d. Regierungspräsidenten Münster

v. 24. November 1959 (ABl. Reg. Münster
S. 206)

Auf diese Verordnungen wird hingewiesen. Danach können Geldforderungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich zugelassen ist und die nicht bereits von der Regelung gem. §§ 28 Abs. 1, 146 Abs. 2 RVO erfaßt sind, durch die in den Verordnungen bestimmten Vollstreckungsbehörden nach dem VwVG. NW. begetrieben werden. Etwaige Vollstreckungsersuchen sind an die nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 der Verordnungen der Regierungspräsidenten zuständigen Vollstreckungsbehörden zu richten.

An die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung,

Kassenverbände nach § 406 RVO,
landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen,
landwirtschaftlichen Alterskassen und
Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen.

— MBl. NW. 1960 S. 541.

**Beschaffung des Sachverzeichnisses zu den
VDE-Vorschriften Bd. I bis IV**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 —
1734/8640 III B Nr. 14/60 v. 23. 2. 1960

Im VDE-Verlag GmbH., Berlin-Charlottenburg 2, ist das „Sachverzeichnis zu den VDE-Vorschriften Bd. I bis IV nach dem Stande vom 1. Januar 1960“ erschienen und zum Stückpreis von 1,— DM erhältlich.

Das Sachverzeichnis ordnet den umfangreichen Stoff der VDE-Vorschriften nach Stichworten in alphabetischer Reihenfolge und ermöglicht damit ein schnelles Finden der gesuchten Bestimmungen.

Ich weise auf das Erscheinen dieses Heftes hin und halte seine Beschaffung für die Büchereien des Dezernates 23: Gewerbeaufsicht und der Staatl. Gewerbeaufsichtsämter für erforderlich.

An die Regierungspräsidenten,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 542.

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Sicherheitsvorschriften für Tankautomaten**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 3. 1960 —
III B 4 — 8602,3

Im Nachgang zu meiner Bek. v. 4. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1447) betr. Betrieb von Tankautomaten an öffentlichen

Tankstellen bringe ich nachstehenden Beschluß des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 13. 1. 1960 — MVA 329/59 — über Sicherheitsvorschriften für Tankautomaten zur Kenntnis:

„In Ergänzung zum Beschluß des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 11. 3. 1959 — MVA 74/59 —¹⁾ über den Betrieb von Tankautomaten für brennbare Flüssigkeiten der Gefährklassen A I und A II sind nachfolgend die Anforderungen zusammengestellt, die für den Feuer- und Explosionsschutz an Tankautomaten gelten.

Man unterscheidet Zapfautomaten und Gefäßautomaten. Zapfautomaten sind Einrichtungen, bei denen die brennbare Flüssigkeit über ein Volumenmeßgerät mittels Schlauch durch Betätigung eines Münzwerkes abgegeben wird. Der Kraftstoff-Vorratsbehälter kann unterirdisch oder oberirdisch gelagert sein; im letzten Falle ist er Bestandteil des Zapfautomaten. Gefäßautomaten sind Einrichtungen, bei denen die brennbare Flüssigkeit in einzelnen verschlossenen Behältern durch Betätigung eines Münzwerkes abgegeben wird. Die Lagerung ist im allgemeinen oberirdisch.

I.

Gemeinsame Bestimmungen für Tankautomaten aller genannten Bauarten

1. Elektrische Einrichtungen an den Geräten müssen den VDE-Vorschriften 0171 genügen und nach den VDE-Vorschriften 0165 errichtet sein.
2. Da Tankautomaten nur unter Aufsicht betrieben werden dürfen (vgl. Beschluß des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 11. 3. 1959 — MVA 74/59 —), müssen alle Tankautomaten, sofern sie nicht außerhalb der Betriebszeit in verschlossenen Räumen untergebracht werden, mit verschließbaren Vorrichtungen (Türen oder dgl.) versehen sein, die ihre Benutzung zeitweise ausschließen. Bei Zapfautomaten mit unterirdischer Lagerung genügt die Verriegelung der mit der automatischen Vorrichtung verbundenen, elektrisch betriebenen Zapfsäule.
3. Die Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes und die besonderen Vorschriften über die Eichung der Meßeinrichtungen an Tankautomaten bleiben unberührt.

II.

Zapfautomaten mit unterirdischer Lagerung

Die Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften für Zapfstellen gemäß der Polizeiverordnung²⁾ über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten entsprechen.

III.

Automaten mit oberirdischer Lagerung

A. Gemeinsame Bestimmungen für Automaten mit oberirdischer Lagerung

1. Die Geräte müssen durch ihre Bauart oder in sonstiger Weise gegen Umstürzen gesichert sein.
2. Die Betriebssicherheit der Zapfautomaten mit oberirdischer Lagerung und der Gefäßautomaten einschließlich ihrer Kraftstoffgefäße ist nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

- a) ein Baumuster des Gerätes vom Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten auf Grund einer Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt als sicherheitstechnisch unbedenklich anerkannt ist,
 - b) das Gerät mit dem Baumuster übereinstimmt und dies vom Hersteller schriftlich bestätigt wird und
 - c) das Gerät das vom Ausschuss festgelegte Kennzeichen trägt.
3. Die zusätzliche Aufstellung von Kleinzapfgeräten mit automatischer Abgabe mit einem Gesamt Fassungsvermögen bis zu 100 l oder von Gefäßautomaten mit einem Gesamt Fassungsvermögen bis zu 100 l an erlaubnisbedürftigen Tankstellen bedarf keiner besonderen Erlaubnis, sondern lediglich einer Anzeige an die Ortspolizeibehörde³⁾.

B. Zapfautomaten mit oberirdischer Lagerung (Kleinzapfgeräte mit automatischer Abgabe).

1. Der Kraftstoff-Vorratsbehälter darf ein Fassungsvermögen von 100 l nicht überschreiten.
2. Der Kraftstoff-Vorratsbehälter und andere Einrichtungsteile, in denen explosive Dampf-Luftgemische auftreten können, müssen entweder
 - a) so beschaffen sein, daß sie einer Explosion im Innern standhalten oder
 - b) gegen die Betriebsbeanspruchung widerstandsfähig gebaut und mit geeigneten Sicherheitseinrichtungen versehen sein, die das Hineinschlagen von Flammen verhindern, wenn dies nicht durch die Bauweise des Vorratsbehälters oder sonstige Einrichtungen ausgeschlossen ist.

C. Gefäßautomaten mit oberirdischer Lagerung

1. Die oberirdische Lagermenge darf 100 l je Gerät nicht überschreiten.
2. Das Automatengehäuse muß, wenn sich in seinem Innern Dämpfe brennbarer Flüssigkeiten in gefährlicher Konzentration ansammeln können, so beschaffen sein, daß es einer Explosion im Innern standhält.
3. Das Fassungsvermögen des einzelnen Kraftstoffgefäßes darf 5 l nicht überschreiten.
4. Die Kraftstoffgefäße müssen dem Explosionsdruck standhalten und — insbesondere auch nach der Benutzung — dicht verschließbar sein.
5. Art und Menge der Füllung müssen auf dem Kraftstoffgefäß gut lesbar angegeben sein.

Der Vorsitzende:
gez. Deutschbein"

²⁾ In NW VO. v. 11. Dezember 50 (GS. NW. S. 661).

³⁾ In NW Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

Dem Beschluß des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auch im Bundesarbeitsblatt Fachteil „Arbeitsschutz“ veröffentlicht wird, schließe ich mich an.

— MBl. NW. 1960 S. 542.

¹⁾ Bek. v. 4. 6. 59 (MBl. NW. S. 1447) — Arbeitsschutz 1959, Heft 4, S. 81 —.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 26. 2. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
24. 2. 60	Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) . . .	232	17
17. 2. 60	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“	7124	17
16. 2. 60	Verordnung NW TS Nr. 2/60 über einen Tarif für die Beförderung von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	97	22
16. 2. 60	Verordnung NW TS Nr. 3/60 über einen Tarif für die Beförderung von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	97	23

— MBl. NW. 1960 S. 543/44.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— 4. Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 19. und 20. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 7. bis 10. März 1960 und vom 14. bis 17. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen des 19. Sitzungsabschnitts am Dienstag, dem 8. März 1960, 10 Uhr vormittags

Beginn der Plenarsitzungen des 20. Sitzungsabschnitts am Dienstag, dem 15. März 1960, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in III. Lesung	
1	212 192	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis	
		b) Gesetze in II. Lesung	
2	236 189	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)	Berichterstatter siehe Drucksache Nr. 236
3	237 191	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	
4	238 190	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	
		Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
5	239 220	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Lande Nordrhein-Westfalen	
6	234 219	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel und Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesfeld	
		Berichterstatter: Abg. Hansen (CDU)	
		c) Gesetze in I. Lesung	
7	230	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
8	233 214	II. Staatsverträge Abkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen Berichterstatter: Abg. Dr. Six (CDU)	
9	184 227	III. Interpellationen Fraktion der FDP: Überfüllung der Hochschulen — Interpellation Nr. 12 — in Verbindung damit: Antrag der Fraktion der FDP auf eine EntschlieÙung zu Drucksache Nr. 184	
10	240 103	IV. Ausschußberichte Rechnungsprüfungsausschuß: Landeshaushaltsrechnung 1956 mit Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs und mit der Stellungnahme der Landesregierung Berichterstatter: Abg. Dr. Koch (SPD)	
11	231	V. Anträge Abg. Fellmann (CDU), Michel (SPD) und Dr. Kohlhasse (FDP): Prüfung der Denkschrift „Technik schafft MuÙe“ durch den Verkehrsausschuß des Landtags	
12	235	VI. Eingaben Beschlüsse zu Eingaben	

— MBl. NW. 1960 S. 545/46.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.